Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06345**
Datum: 04.10.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.10.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBürger zu gebührenfreien Personalausweisen für Obdach- und Wohnungslose

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zukünftig bei der Ausstellung eines Personalausweises (einschließlich des vorläufigen Personalausweises) für Personen ohne festen Wohnsitz auf die Gebührenerhebung zu verzichten.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vorhandenen Anlauf-, Hilfe- und Beratungsstellen in der Stadt Halle (Saale) über die Änderung zu informieren und darauf hinzuwirken, dass Betroffene Kenntnis über die Gebührenfreiheit erlangen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Personen ab 16 Jahren unterliegen der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises[1]. Zwar geht damit auch das Recht auf einen Ausweis einher, doch ist dessen Ausstellung gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Personen ab 24 Jahren 37 Euro für einen regulären und 10 Euro für einen vorläufigen Personalausweis. Diese Gebühren stellen für wohnungslose Menschen in prekären Lebenslagen eine große Hürde dar. Gleichzeitig ist der Personalausweis jedoch insbesondere für diese Personengruppe ein Schlüssel zu vielerlei Dienstleistungen. Ohne Personalausweis ist die Beantragung von Sozialleistungen, die Anmietung einer Wohnung, die Eröffnung eines Bankkontos oder die Teilnahme an Wahlen schwierig bis unmöglich. Kurzum: Der Besitz eines Personalausweises ist ein erster wichtiger Schritt zur Überwindung von Wohnungslosigkeit.

Um diesem Problem entgegenzutreten, startete der Hamburger Bezirk Mitte 2021 ein Pilotprojekt zur gebührenfreien Ausstellung von Personalausweisen für Menschen ohne festen Wohnsitz[2]. Nach einer ganz überwiegend positiven Bilanz wird die Maßnahme über die Pilotphase hinaus fortgeführt[3]. Dem Beispiel folgend schaffte jüngst auch Bremen die Gebühren für Menschen ohne festen Wohnsitz ab[4]. Zwar war es gemäß § 1 Abs. 6 Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV)[5] schon zuvor möglich, bei Bedürftigen von der Erhebung der Gebühr abzusehen, doch war diese Regelung weitgehend unbekannt und abhängig von der lokalen oder gar individuellen Praxis der bearbeitenden Stelle.

Aufgrund der glücklicherweise im Vergleich deutlich geringeren Zahl von Menschen ohne festen Wohnsitz in Halle ist davon auszugehen, dass die aus der Maßnahme resultierenden Mindereinnahmen sehr gering ausfallen. Gleichzeitig wäre eine solche Maßnahme von großem Nutzen für die Betroffenen. Daher sollte die Gebührenbefreiung schnellstmöglich auch in Halle Einzug halten.

In Anbetracht der sozialpolitischen Erfahrungen ist zudem von Anfang an auf eine hinreichende Informationspolitik zu achten. Sowohl in der Beschreibung der Verwaltungsdienstleistung als auch im Rahmen der Wohnungslosenhilfe sollte deutlich und gut sichtbar auf die Sonderregelung hingewiesen werden.

---

[1] § 1 Abs. 1f. Personalausweisgesetz (PAuswG); verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/BJNR134610009.html

[2] Schönherr (27.04.2021): Raus aus dem Abseits, verfügbar unter: https://taz.de/Kostenlose-Ausweise-fuer-Obdachlose/!5766989/

[3] Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke Hamburg (17.01.2023): Kostenloser Personalausweis für bedürftige obdachlose Menschen, verfügbar unter: https://www.hamburg.de/bwfgb/16837802/kostenloser-personalausweis-fuer-beduerftige-obdachlose-menschen/

[4] Bremische Bürgerschaft (22.02.2022): Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD – Personalausweise für Obdach- und Wohnungslose gebührenfrei ermöglichen!, Drs. 20/670 S, verfügbar unter: https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=20+AND+DNR=670+S+AND+DART=d

[5] verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html